

# **Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Westerrönfeld**

## **Artenschutzrechtliche Bewertung gem. §§ 44, 45 BNatSchG.**

23. März 2022

**Auftraggeber:**  
Gemeinde Schönberg  
über FRANKE´s Landschaften und Objekte  
Legienstr. 16  
24103 Kiel



**GFN**

**Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH**

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73-0 Tel.

04347 / 999 73-79 Fax

Email: [info@gfnmbh.de](mailto:info@gfnmbh.de)

Internet: [www.gfnmbh.de](http://www.gfnmbh.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens</b> .....	<b>1</b>
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet .....	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens .....	4
<b>3.</b>	<b>Bestandserfassung</b> .....	<b>5</b>
3.1.	Methodik .....	5
3.1.1.	Fledermäuse .....	5
3.1.2.	Amphibien .....	5
3.1.3.	Reptilien .....	6
3.2.	Ergebnisse .....	7
3.2.1.	Fledermäuse .....	7
3.2.2.	Amphibien .....	9
3.2.3.	Reptilien .....	12
<b>4.</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>14</b>
4.1.	Ausgewertete Daten.....	14
4.2.	Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK).....	14
4.3.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	16
4.4.	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	16
4.4.1.	Säugetiere.....	16
4.4.2.	Amphibien .....	17
4.4.3.	Reptilien .....	17
4.4.4.	Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten .....	17
4.5.	Europäische Vogelarten .....	18
4.5.1.	Brutvögel.....	18
4.5.2.	Rastvögel .....	18
<b>5.</b>	<b>Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen</b> .....	<b>18</b>
5.1.	Relevante Verbotstatbestände .....	18
5.2.	Maßgebliche Arten .....	19
5.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	19
5.3.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	19
5.3.2.	Europäische Vogelarten .....	22
5.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung .....	23
<b>6.</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>25</b>
<b>7.</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>26</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Eignungsstufen der Gehölze .....	5
Tabelle 2:	Erfassungstermine Amphibien.....	5
Tabelle 3:	Erfassungstermine Reptilien.....	6
Tabelle 4:	Erfasste Gehölze mit Quartierpotenzial für Fledermäuse .....	7
Tabelle 5:	Nachgewiesene Amphibien mit Schutzstatus .....	12
Tabelle 6:	Amphibiennachweise im Plangebiet 2019.....	12
Tabelle 7:	Nachgewiesene Reptilien mit Schutzstatus .....	13
Tabelle 8:	Relevante Nachweise der Umgebung (AFK) .....	14

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum .....	2
Abbildung 2: Plangebiet.....	2
Abbildung 3: Grünland im Plangebiet (Blickrichtung aus Südost) .....	3
Abbildung 4: Lagerflächen im Plangebiet.....	3
Abbildung 5: Kleingewässer im Plangebiet .....	3
Abbildung 6: Laufgraben im Westen des Plangebietes .....	4
Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Vorentwurf des B-Plans (Stand 12.05.20) .....	4
Abbildung 8: Lage der untersuchten Gewässer .....	6
Abbildung 9: Lage der potenziell geeigneten Reptilien Habitate.....	7
Abbildung 10: Beispiele potenzieller Fledermausquartiere (oben links: Baum 1, oben rechts: Baum 2; unten Baum 3) .....	8
Abbildung 11: Erfasste Höhlenbäume.....	9
Abbildung 12: Gewässer 1 (Kleingewässer; Aufnahme vom 30.04.19) .....	9
Abbildung 13: Gewässer 2 (Regenrückhaltebecken; Aufnahme vom 29.05.19) .....	10
Abbildung 14: Gewässer 3 (Regenrückhaltebecken; Aufnahme vom 30.04.19) .....	10
Abbildung 15: Gewässer 4 (Kleingewässer; Aufnahmen vom 29.05.19).....	11
Abbildung 16: Knick mit Habitateignung für die Zauneidechse (Aufnahme vom 30.04.19) .....	12
Abbildung 17: Lagerfläche mit Habitateignung für Zauneidechsen (Aufnahme vom 30.04.19).....	13
Abbildung 18: Waldeidechse auf Lagerfläche .....	13
Abbildung 19: Daten des AFK .....	15
Abbildung 20: Lage der Dunkelkorridore.....	21

## **Bearbeitung**

Projektleitung: Hartmut Rudolphi

Bearbeitung: Marita Seidel

Erfassung: Patrick Pohlmann, Janina Hanisch

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Süden der Gemeinde Westerrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde, wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 geplant.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann bzw. ob durch die Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind.

Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG nur die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Zur Beurteilung, ob durch das Vorhaben besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgt eine artenspezifische Einzelprüfung anhand von Erfassungen und aufgrund einer Potenzialanalyse. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und Amt für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzes bei Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV-SH 2011).

## 2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

### 2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Westerrönfeld, Kreis Rendsburg-Eckernförde, westlich der B77 am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Westerrönfeld (Abbildung 1). Es wird von landwirtschaftlichen Flächen nach Westen, Süden und Osten eingefasst (Abbildung 2).

Landwirtschaftlich intensiv genutztes Grünland, welches teils durch Knicks gegliedert ist, dominiert das Landschaftsbild des Plangebietes (Abbildung 3). Durch das Gebiet verläuft von Ost nach West der Laufgraben. Im Nordosten befindet sich eine Lagerfläche mit Bodenmieten (Abbildung 4) an deren westlichen Rand ein Kleingewässer gelegen ist (Abbildung 5). Im Nordwesten umfasst das Plangebiet einen landwirtschaftlichen Hof. Westlich der Jevenstedter Straße verläuft das Plangebiet entlang des Laufgrabens und umfasst Teile eines Ackers (Abbildung 6).



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

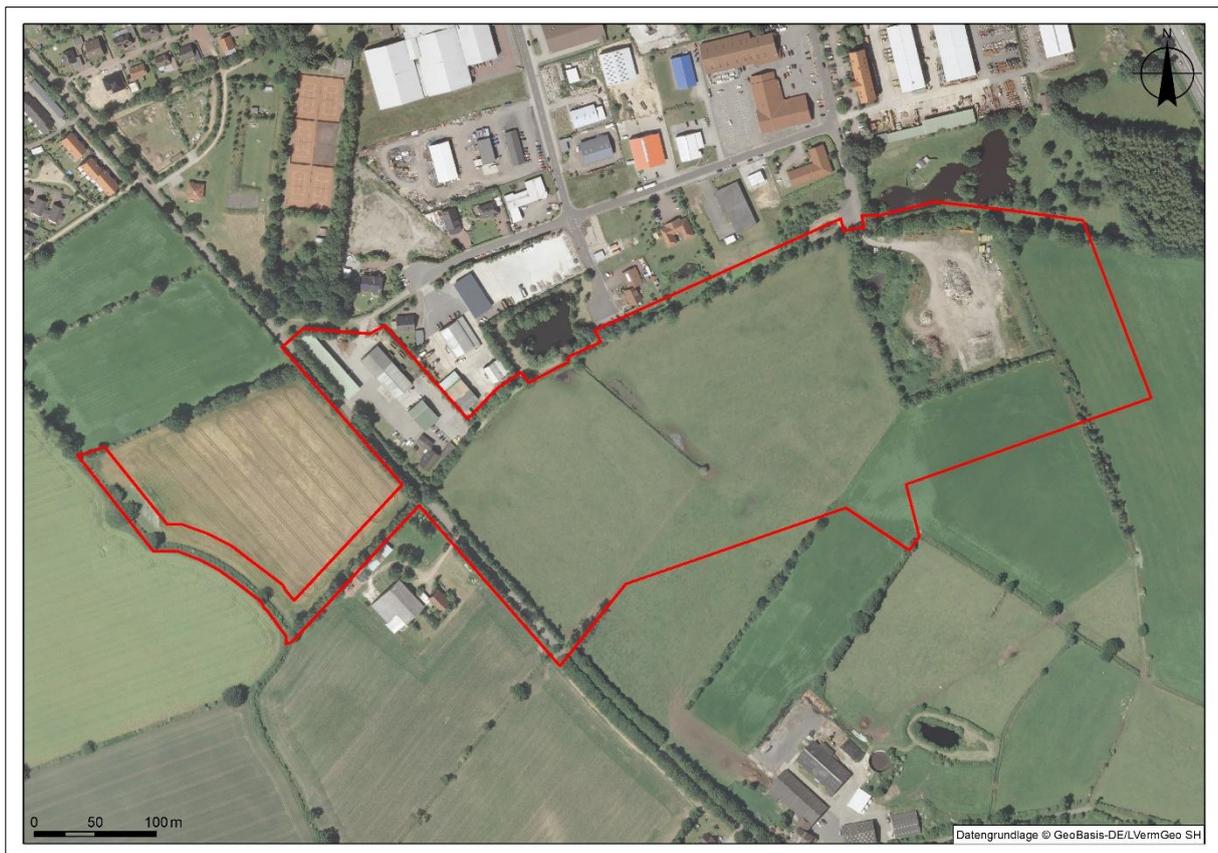


Abbildung 2: Plangebiet



Abbildung 3: Grünland im Plangebiet (Blickrichtung aus Südost)



Abbildung 4: Lagerflächen im Plangebiet

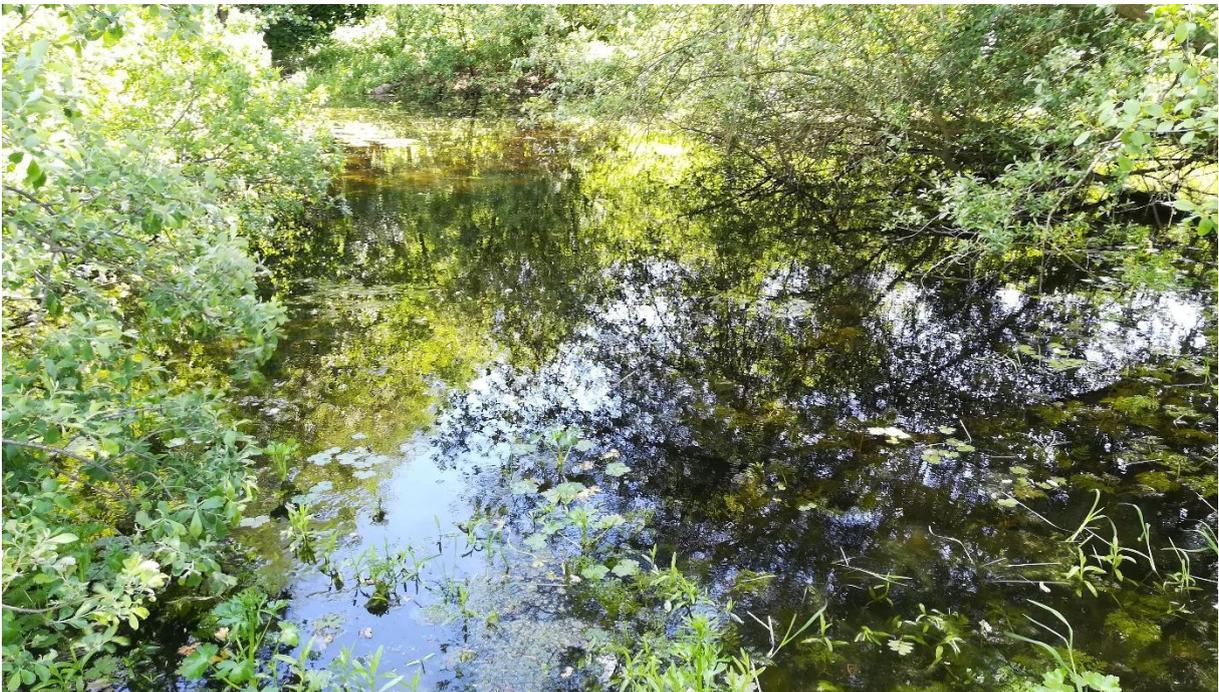


Abbildung 5: Kleingewässer im Plangebiet



Abbildung 6: Laufgraben im Westen des Plangebietes

## 2.2. Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen der Planung werden u.a. das Grünland und Teile der Lagerfläche als Gewerbegebiet überplant. Die Lagerfläche wird von dem bisherigen Eigentümer unabhängig von der Planung geräumt übergeben. Der Laufgraben wird als Retentionsfläche angelegt, die einen Ausläufer nach Süden aufweist und am Kleingewässer 4 vorbeiführt. Dabei wird es zu Eingriffen in Ackerflächen, Gehölze und Gräben kommen. Das Kleingewässer und der Großteil der Randgehölze im Norden bleiben erhalten. Ein Ausschnitt aus der Planung ist in Abbildung 6 dargestellt.



Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Vorentwurf des B-Plans (Stand 12.05.20)

### 3. Bestandserfassung

Für die Artengruppe der Amphibien und Reptilien wurde aufgrund geeigneter Lebensräume (Gewässer und trockener, sandiger Hangbereiche) innerhalb des Plangebiets eine Erfassung durchgeführt. Darüber hinaus wurden die Bäume auf Höhlen und Horste hin untersucht.

#### 3.1. Methodik

##### 3.1.1. Fledermäuse

Der Geltungsbereich umfasst mit älteren Bäumen Strukturen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse. Während einer Begehung wurden die Strukturen hinsichtlich ihrer Eignung als Zwischen-, Wochenstuben- und Winterquartier untersucht sowie potenziell geeignete Strukturen nach Spuren (Kot, Nahrungsreste, tote Tiere) abgesucht. Die Baumhöhlenkartierung hatte zum Ziel quartiergeeignete Bäume zu identifizieren.

Am 10.06.20 wurden alle Gehölze im Plangebiet auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht. Die Eignung als Winterquartier bzw. Wochenstube potenzieller Quartierstrukturen wird grundsätzlich anhand des Durchmessers auf Höhlenhöhe unterteilt (Tabelle 1). Demnach besitzen Baumhöhlen bei einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm eine Eignung als Wochenstubenquartier und Baumhöhlen bei einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm zusätzlich eine Eignung als Winterquartier. Spalten und Baumhöhlen bei einem Stammdurchmesser unter 30 cm besitzen eine Eignung als Zwischenquartier (LBV-SH 2011).

Tabelle 1: Eignungsstufen der Gehölze

Stammdurchmesser an der pot. Quartierstruktur	Zwischenquartier	Wochenstubenquartier	Winterquartier
< 30 cm	x	-	-
> 30 cm	x	x	-
> 50 cm	x	x	x

##### 3.1.2. Amphibien

Im Untersuchungsgebiet und direkten Umfeld befinden sich vier Kleingewässer, die eine generelle Eignung als Laichgewässer aufweisen (Abbildung 8). Es wurden drei Begehungen zwischen Mai und Ende Juni durchgeführt (Tabelle 2). Zur Erfassung wurde eine Kombination aus nächtlichem Ableuchten und Verhören sowie visuellem Absuchen, Keschern und Verhören tagsüber eingesetzt. Um mögliche Vorkommen von Molchen nachzuweisen, wurden zur letzten Begehung Reusen ausgebracht, die am nächsten Tag entnommen wurden.

Tabelle 2: Erfassungstermine Amphibien

Datum	Tageszeit / Methode	Erfassungsziel	Wetter
29.05.19	Tagsüber / Keschern, Visuelles Absuchen, Verhören	Frühaicher (Ad, Lar) Spätlaicher (Ad)	Leicht bewölkt, 16°C, trocken, kaum Wind
18.06.19	Tagsüber / Keschern, Visuelles Absuchen, Verhören	Spätlaicher (Ad, Lar) Frühaicher (Lar, Met)	Bewölkt, 25°C, trocken, kaum Wind
26.07.19	Nachts / Verhören, Ableuchten, Reusen	Spätlaicher (Ad, Lar) Frühaicher (Met)	Leicht bewölkt, 15°C, trocken, kaum Wind

**Legende:** Ad= Adulttiere, Lb= Laichballen/-schnüre, Lar= Larven Met= Metamorphlinge

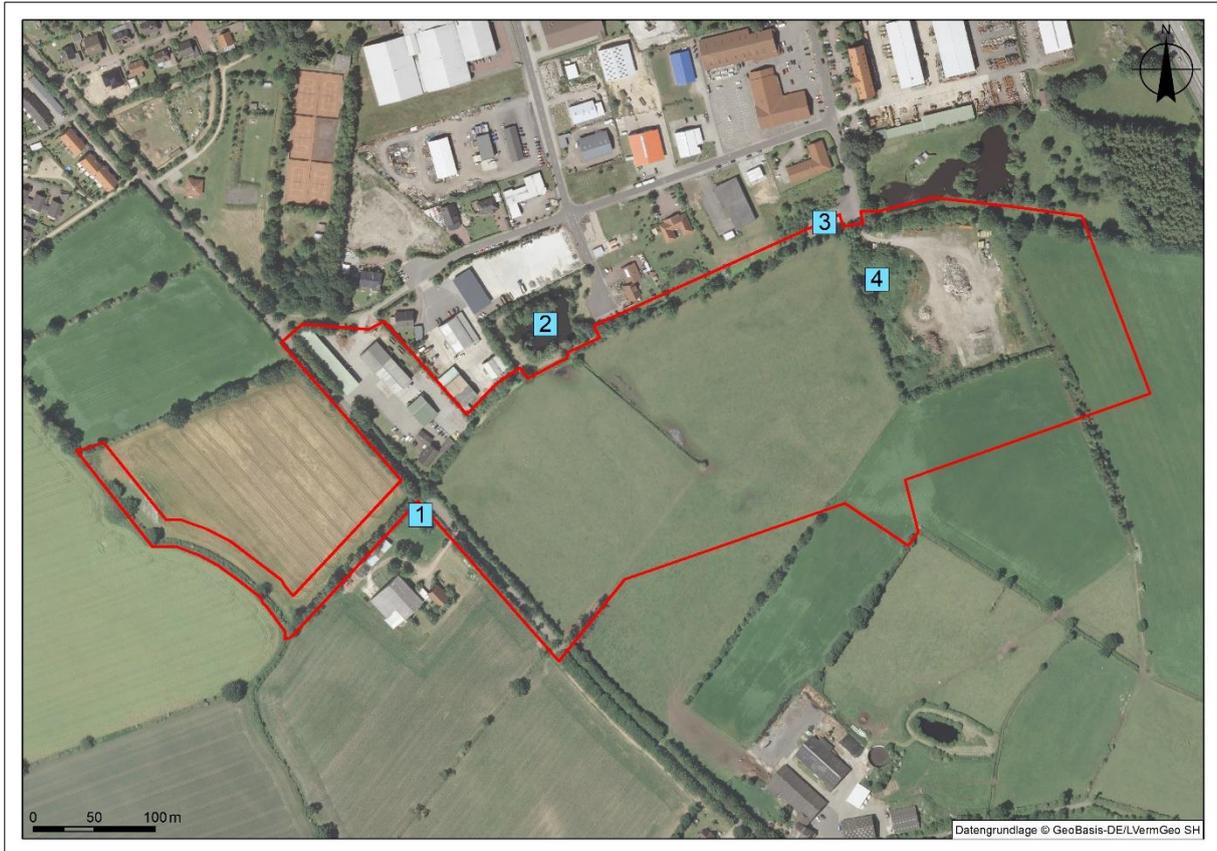


Abbildung 8: Lage der untersuchten Gewässer

### 3.1.3. Reptilien

Im Untersuchungsgebiet und direkten Umfeld befinden sich zwei Bereiche, die eine generelle Eignung als Zauneidechsen Habitat aufweisen. Dies betrifft zum einen die Lagerfläche mit den Bodenmieten und zum anderen einen zentral gelegenen Knickbereich (Abbildung 9). Es wurden drei Begehungen zwischen Juni und August durchgeführt (Tabelle 3). Die Erfassung basierte auf Sichtbeobachtungen.

Tabelle 3: Erfassungstermine Reptilien

Begehung	Datum	Methode	Wetterbedingungen
1	18.06.19	Sichtbeobachtung	Bewölkt, 25°C, trocken, kaum Wind
2	16.07.19	Sichtbeobachtung	Sonnig, 20°C, trocken, kaum Wind
3	30.08.19	Sichtbeobachtung	

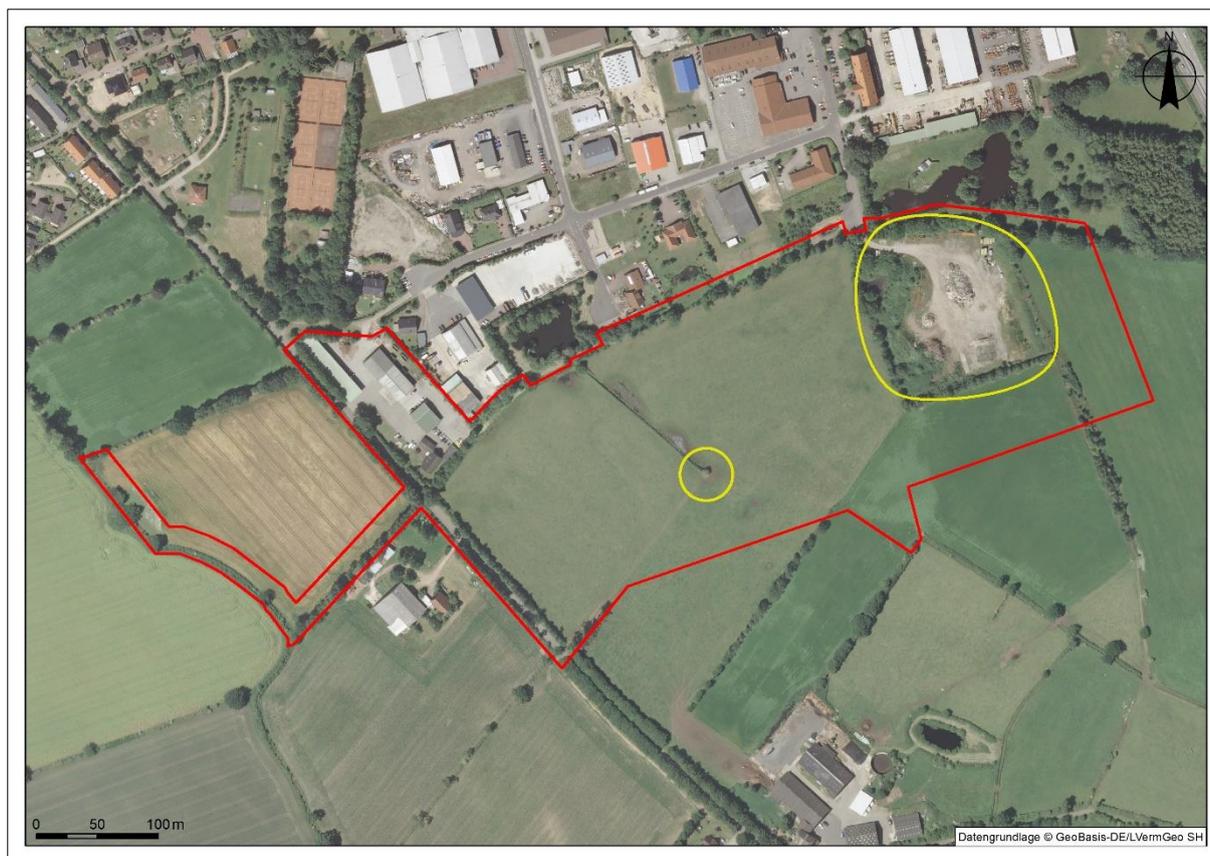


Abbildung 9: Lage der potenziell geeigneten Reptilien Habitate

## 3.2. Ergebnisse

### 3.2.1. Fledermäuse

Bei der Baumhöhlenkartierung wurden insgesamt drei Bäume mit Großquartierpotenzial (Wochenstube/Winterquartier) kartiert. Einer der Bäume weist ein Wochenstuben- und Winterquartierpotenzial auf, zwei ausschließlich ein Wochenstubenpotenzial. Weitere Bäume im Plangebiet besitzen ausschließlich Tagesquartierpotenzial. Im direkten Umfeld befinden sich weitere Bereiche mit älteren Gehölzen und Quartiermöglichkeiten.

Tabelle 4: Erfasste Gehölze mit Quartierpotenzial für Fledermäuse

Nr.	Baumart	Höhe der Höhle [m]	HHD [cm]	Potenzial	Art des pot. Quartiers
1	Eiche	4-6	40	WS	Astriss
2	Eiche	1	30	WS	Zwei aneinander liegende Äste
3	Buche	1-2	600	WQ	Mehrstämmig, Zwiesel, nicht einsehbar

Nr = Nummer des Baumes; HHD = Durchmesser des Gehölzes auf Höhe der Höhle; WS = Potenzial für Wochenstubenquartier; WQ = Potenzial für Winterquartier und Wochenstubenquartier



Abbildung 10: Beispiele potenzieller Fledermausquartiere (oben links: Baum 1, oben rechts: Baum 2; unten Baum 3)

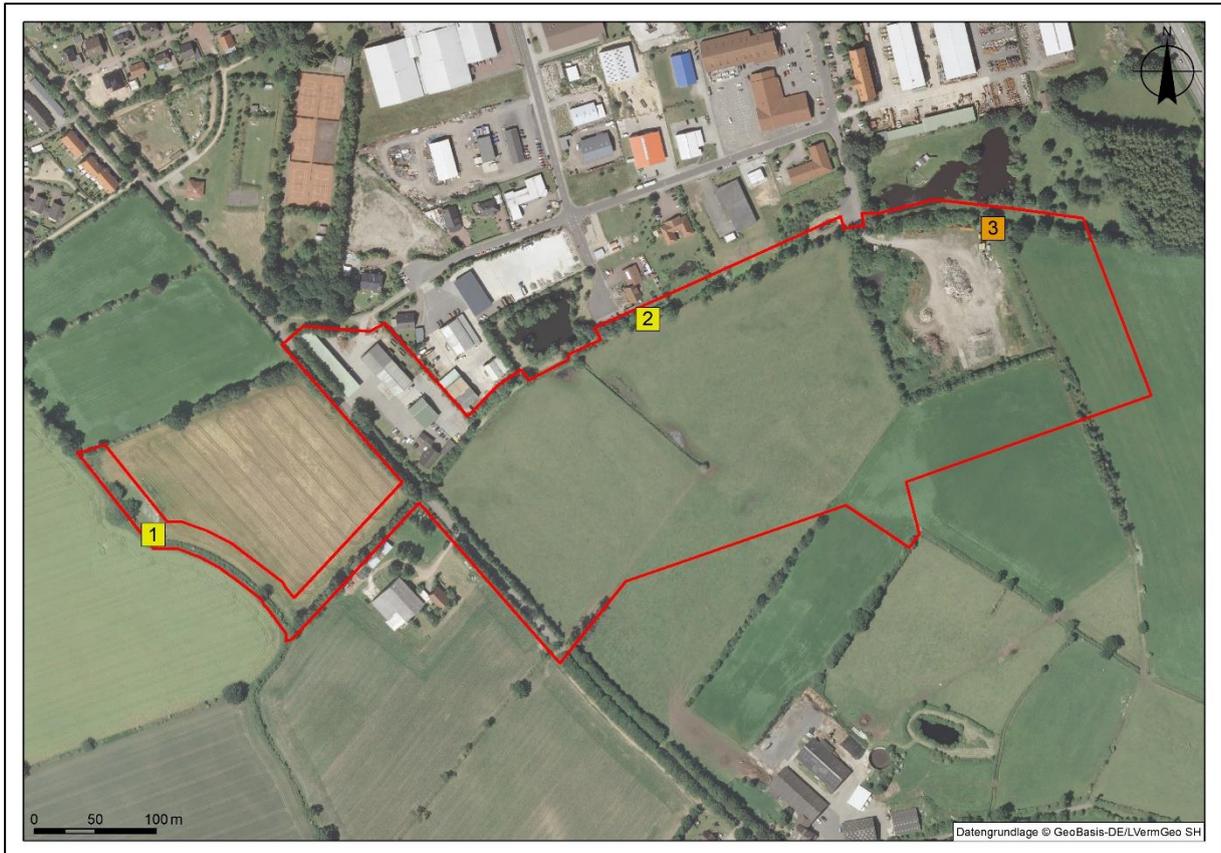


Abbildung 11: Erfasste Höhlenbäume

### 3.2.2. Amphibien

Im Plangebiet und der direkten Umgebung befinden sich mehrere Gewässer, die eine Eignung als Laichhabitat aufweisen. Zudem befinden sich im Umfeld der Gewässer geeignete Landlebensräume sowie Verbundstrukturen in Form von Gehölzen, Knicks, und Gräben.

#### 3.2.1.1. Gewässercharakterisierung

##### Gewässer 1

Kleingewässer südwestlich des Plangebietes. Südlich grenzt ein Garten an, nördlich grenzt ein Knick und die Agrarlandschaft an. Im Osten verläuft die Jevenstedter Straße. Das Gewässer ist stark eingewachsen und beschattet.

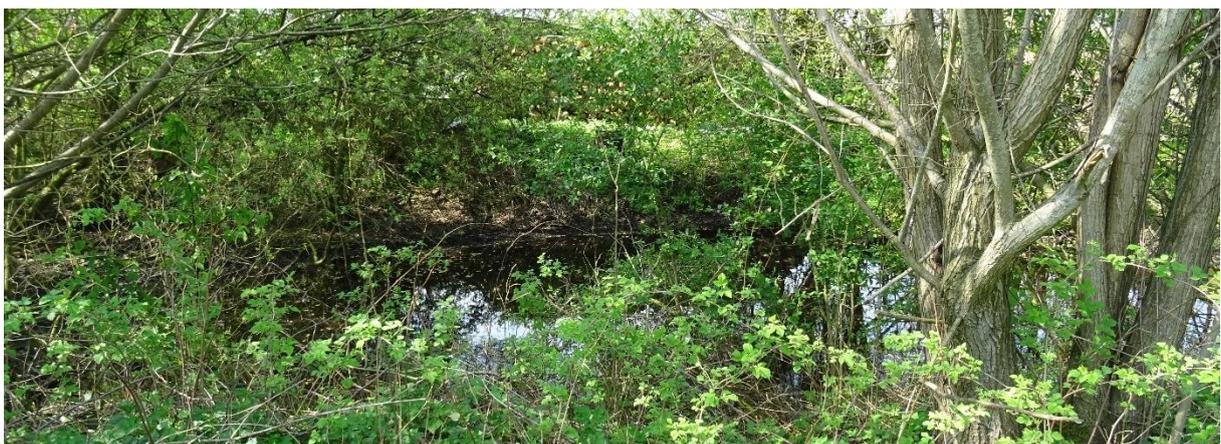


Abbildung 12: Gewässer 1 (Kleingewässer; Aufnahme vom 30.04.19)

### Gewässer 2

Regenrückhaltebecken nördlich des Plangebietes mit Entennisthilfe. Im Westen, Norden und Osten grenzt die Bebauung an, im Süden Grünland hinter einem Knick. Wenig Unterwasservegetation, wenig beschattet, flache Ufer, Fischbesatz.



Abbildung 13: Gewässer 2 (Regenrückhaltebecken; Aufnahme vom 29.05.19)

### Gewässer 3

Regenrückhaltebecken nördlich des Plangebietes. Im Norden schließt die Bebauung an, nach Süden Grünland hinter einem Knick. Südöstlich liegt die Lagerfläche mit dem Kleingewässer 4. Besonnt, teilweise von Weidengebüsch umstanden, wenig Unterwasservegetation.



Abbildung 14: Gewässer 3 (Regenrückhaltebecken; Aufnahme vom 30.04.19)

#### Gewässer 4

Naturnah ausgeprägtes, mäßig nährstoffreiches Stillgewässer mit einem ausgeprägten Flachwasserbereich im Nordosten des Plangebietes. Das Gewässer weist ein häufiges Vorkommen von Wasserpflanzen auf. Es treten sowohl submerse als auch emerse Wasserpflanzen auf. Der Gewässerrandbereich ist von Weiden geprägt, die das Gewässer in großen Teilen beschatten.



Abbildung 15: Gewässer 4 (Kleingewässer; Aufnahmen vom 29.05.19)

#### *3.2.1.2. Amphibiennachweise*

Im Zuge der Erfassungen gelangen Nachweise vom Grasfrosch und Teichfrosch in den untersuchten Gewässern (Tabelle 5).

Die größte Bedeutung besitzt dabei das Gewässer 4, hier wurden Reproduktionsnachweise des Grasfroschs erbracht. Die umliegenden Bereiche stellen den Landlebensraum dieser Arten dar.

In Gewässer 3 wurde ausschließlich ein adulter Teichfrosch nachgewiesen.

In den weiteren untersuchten Gewässern wurden keine Amphibien nachgewiesen.

Das festgestellte Artenspektrum umfasst in Schleswig-Holstein ungefährdete und noch häufige Arten. Es wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

Tabelle 5: Nachgewiesene Amphibien mit Schutzstatus

Amphibienarten	RL SH (2019)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG	EHZ aBr
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	*	*	V	§	FV
Teichfrosch ( <i>Rana kl. esculenta</i> )	*	*	V	§	FV

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Klinge und Winkler (2019); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Kühnel et al. (Kühnel et al. 2009); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, \*= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt; **EHZ aBR**: Erhaltungszustand Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein in der kontinentalen Region nach LLUR-SH (2013), FV= Günstig, U1= Ungünstig-unzureichend, U2= Ungünstig-schlecht, XX= Unbekannt.

Tabelle 6: Amphibiennachweise im Plangebiet 2019

Gewässer Nr.	Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	Teichfrosch <i>Pelophylax kl. „esculentus“</i>
1	-	-
2	-	-
3	-	1 Adult
4	5 Larven	-

### 3.2.3. Reptilien

Im Plangebiet befinden sich zwei Bereiche, die eine generelle Eignung für Reptilien aufweisen.

#### 3.2.1.3. Habitatcharakterisierung

##### Knick

Ein zentral im Plangebiet gelegener Knick bietet aufgrund der Strukturvielfalt (Gehölze, Steine, sandiger Boden) einen potenziellen Lebensraum für Zauneidechsen. Der Knick ist von intensiv genutztem Grünland umgeben.



Abbildung 16: Knick mit Habitateignung für die Zauneidechse (Aufnahme vom 30.04.19)

## Lagerfläche

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine Lagerfläche, die mit alten Holzhaufen, trockenen, sandigen Bodenmieten, strukturreicher Vegetation und wärmebegünstigten Südhängen einen potenziellen Lebensraum für Zauneidechsen darstellt.



Abbildung 17: Lagerfläche mit Habitateignung für Zauneidechsen (Aufnahme vom 30.04.19)

### 3.2.1.4. Reptiliennachweise

Im Zuge der Erfassungen gelangen Nachweise von Waldeidechsen auf der Lagerfläche (Tabelle 7). An dem untersuchten Knick wurden keine Reptilien nachgewiesen.

Die Waldeidechse ist in Schleswig-Holstein ungefährdet und noch häufig. Reptilien, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden und damit artenschutzrechtlich relevant sind, wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Tabelle 7: Nachgewiesene Reptilien mit Schutzstatus

Amphibienarten	RL SH (2003)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Waldeidechse ( <i>Zootoca vivipara</i> )	*	*	V	§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein Klinge und Winkler (2019); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Kühnel et al. (Kühnel et al. 2009); **Gefährdungsstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, \*= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt;



Abbildung 18: Waldeidechse auf Lagerfläche

## 4. Relevanzprüfung

### 4.1. Ausgewertete Daten

Am 30.04.19 und 10.06.20 erfolgte jeweils eine Übersichtsbegehung auf derer Grundlage eine Potenzialanalyse durchgeführt wurde. Zudem wurden die Ergebnisse der Höhlenbaum-, Amphibien- und Reptilienerfassungen 2019 und 2020 (Kapitel 3) berücksichtigt.

Zusätzlich wurden die Daten des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK) abgefragt.

### 4.2. Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK)

Aus der Umgebung des Plangebietes (3 km) liegen aktuelle artenschutzrechtlich relevante Daten von einer Amphibienart, einer Reptilienart und einer Brutvogelart aus dem AFK vor (nachfolgende Tabellen und Abbildung 19). Veraltete Nachweise liegen zudem von Fledermäusen vor. Zwei Reptilienarten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, aber in Schleswig-Holstein als gefährdet bzw. stark gefährdet gelten, werden ebenfalls mit aufgeführt. Für den direkten Eingriffsbereich sind keine Nachweise gelistet.

Es liegen keine aktuellen Fledermausnachweise aus dem Umfeld vor. Als veraltete Nachweise sind aus Nübbel aus dem Jahr 2011 ein Sommerquartier von Fledermäusen bekannt und im Jahr 1964 wurde in Nübbel eine tote Teichfledermaus nachgewiesen.

Der Fischotter ist in der Umgebung verbreitet. Ein Nachweis gelang 2016 an der Wehrau in Osterrönfeld in knapp 3 km Entfernung zum Plangebiet.

Die Amphibien- und Reptiliennachweise stammen aus dem Stadtmoor in Osterrönfeld aus rund 2,3 km Entfernung. Hier wurden sowohl Moorfrosch (2015) und Schlingnatter (2017) als auch Kreuzotter (2017) und Ringelnatter (2017) nachgewiesen.

Die Schleiereule wurde 2018 in knapp 1,5 km Entfernung in der Ortschaft Plirup erfasst.

Tabelle 8: Relevante Nachweise der Umgebung (AFK)

Dt. Artname	Lat. Artname	RL SH (2014)	RL D (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
<b>Säugetierarten</b>					
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	2	D	IV	§§
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	2	3	IV	§§
<b>Amphibienarten</b>		<b>RL SH (2019)</b>	<b>RL D (2009)</b>		
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	IV	§§
<b>Reptilienarten</b>		<b>RL SH (2019)</b>	<b>RL D (2009)</b>		
Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	2	2	-	§
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	V	-	§
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	1	3	IV	§§
<b>Brutvogelarten</b>		<b>RL SH (2010)</b>	<b>RL D (2015)</b>		
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	V	*	-	§§

**RL SH:** Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Borkenhagen (2014), Klinge & Winkler (2019) und nach Knief et al. (2010); **RL D:** Status nach Roter Liste Deutschland nach Meinig et al. (2009), Kühnel et al. (2009) und Grüneberg et al. (2015); **Gefährdungstatus:** 0= Ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, \*= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen; **FFH-Anh.:** Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird, **BNatSchG:** §: besonders geschützt, §§: streng geschützt;

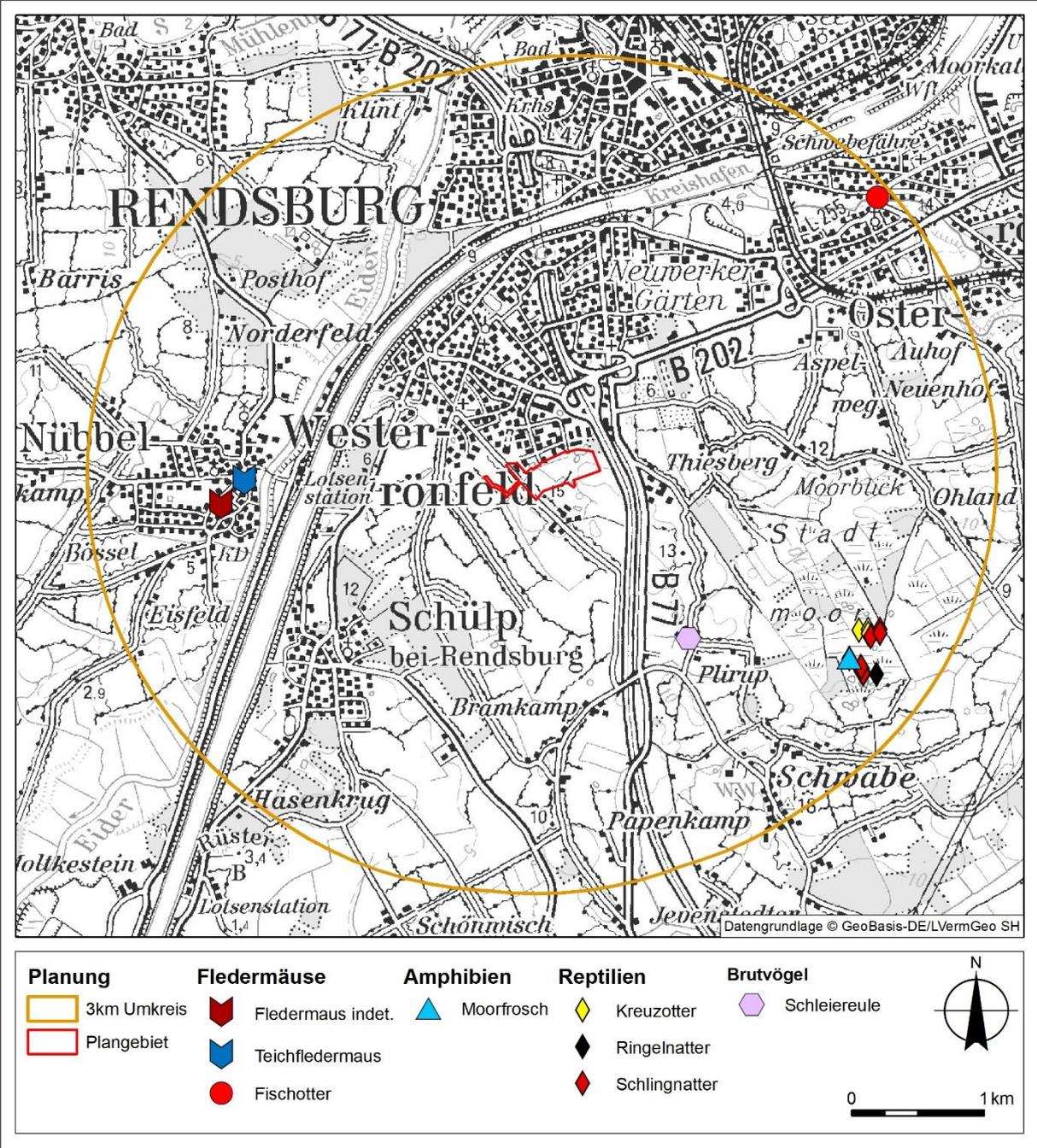


Abbildung 19: Daten des AFK

### 4.3. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen der betreffenden Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (*Luronium natans*, *Apium repens* und *Oenanthe conioides*) ist aufgrund der Seltenheit der Arten und der guten Kenntnisse ihrer Verbreitung und ihrer Standortansprüche auszuschließen (vgl. Petersen et al. (2003) und Stuhr & Jödicke (2007)). So bleibt *Oenanthe conioides* auf Unterelbe, *Apium repens* auf küstennahe Standorte an der Ostsee beschränkt. *Luronium natans* schließlich besitzt sein einziges natürliches Vorkommen im Großensee bei Trittau und wurde zudem vereinzelt im südöstlichen Kreis Segeberg sowie westlich von Eckernförde angesalbt. Die Standorte liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

### 4.4. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, (Wolf)
- Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse
- Amphibien: Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
- Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel
- Käfer: Eremit, Heldbock, Breitrand, Breitflügeltauchkäfer
- Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer
- Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer
- Weichtiere: Kleine Flussmuschel (syn.: Bachmuschel), Zierliche Tellerschnecke

#### 4.4.1. Säugetiere

##### Fledermäuse

Alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.

Im Plangebiet besitzen insbesondere

- die linearen Gehölze (Jagdhabitat und Flugstraße),
- das Grünland (Jagdhabitat)
- Kleingewässer (Jagdhabitat und Trinkmöglichkeit) und
- älteren Bäume (Quartier)

eine Bedeutung für die Fledermauszönose.

Da das Insektenaufkommen in einzelnen Jagdhabitaten sich unterschiedlich zu den verschiedenen Jahreszeiten entwickelt, brauchen Fledermäuse mehrere Jagdhabitats, die sie anfliegen können. Dabei muss sich ein Teil der Jagdhabitats auch in der räumlichen Nähe zu den Quartieren befinden. Um vom Quartier aus die Jagdhabitats anfliegen zu können, sind Dunkelkorridore notwendig.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen ist nicht auszuschließen, daher wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse weiter betrachtet.

### **Fischotter**

Der Laufgraben sowie die (angrenzenden) Gewässer stellen einen potenziellen Lebensraum des Fischotters dar. Ein Vorkommen ist in knapp 3 km Entfernung bekannt.

Allerdings ist der Laufgraben in weiten Bereichen ausgetrocknet und teils frisch ausgehoben. Dadurch sind Versteckmöglichkeiten und Nahrungsangebot nur eingeschränkt verfügbar. Als Ganzjahreslebensraum eignet sich der Eingriffsbereich daher nicht.

Dennoch ist ein Vorkommen des Fischotters im Eingriffsbereich nicht gänzlich auszuschließen, daher wird dieser in der Konfliktanalyse weiter betrachtet.

### **Weitere Säugetiere**

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Biber, Haselmaus oder Birkenmaus können auf Grund der Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes bzw. auf Grund fehlender für sie geeigneter Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

#### **4.4.2. Amphibien**

Die Kartierung ergab keine Nachweise von Anhang IV Arten im Eingriffsbereich. Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit von Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden ausgeschlossen. Auch die bekannten Daten aus dem AFK unterstreichen das Ergebnis. So sind keine Vorkommen von Anhang IV Amphibienarten aus dem Eingriffsbereich und der direkten Umgebung bekannt.

Eine potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, die Artengruppe wird demnach in der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

#### **4.4.3. Reptilien**

Die Kartierung ergab keine Nachweise von Anhang IV Arten im Eingriffsbereich. Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit von Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden ausgeschlossen.

Da die Waldeidechse keine Anhang IV-Art ist, ist sie wegen dem fehlenden Schutzstatus bei der Konfliktanalyse für den Artenschutz gem. BNatSchG § 44 (1) nicht weiter zu betrachten.

Die Artengruppe wird demnach in der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

#### **4.4.4. Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten**

Im zu beurteilenden Eingriffsbereich besteht aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kein Potenzial für Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter Tierarten.

So wird ein Vorkommen totholzbewohnender Arten (Eremit), mariner Arten (Fische und Schweinswal) sowie Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen (Libellen, Weichtiere, Schmetterlinge) ausgeschlossen.

Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere Artengruppen werden bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

## 4.5. Europäische Vogelarten

### 4.5.1. Brutvögel

Das Plangebiet hat eine Bedeutung für

- Gehölzbrüter (z.B. Amsel, Buchfink, Blaumeise)
- Offenlandbrüter (z.B. Schafstelze)
- Gebäudebrüter (z.B. Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz)
- Koloniebrüter (z.B. Saatkrähe)

In dem bereits vorbelasteten und anthropogen geprägten Plangebiet ist nicht mit einem Vorkommen seltener und in Schleswig-Holstein gefährdeter Arten zu rechnen.

Saatkrähen sind häufige Nahrungsgäste im Gebiet. Eine Kolonie befindet sich nicht im Eingriffsbereich. Die nächste bekannte Kolonie ist aus dem Gerhardshain rund 1,5 km nördlich des Plangebietes bekannt.

Die Bestandsgebäude bleiben erhalten, daher ist für die Gebäudebrüter keine Betroffenheit abzusehen.

Eine Betroffenheit kann für die potenziell auftretenden Gehölzbrüter, Offenlandbrüter und Koloniebrüter nicht ausgeschlossen werden, diese werden bei der Konfliktanalyse weiter behandelt.

### 4.5.2. Rastvögel

Für Rastvögel in landesweit bedeutenden Beständen (LBV-SH 2016) haben die betroffenen Flächen aufgrund der vertikalen Strukturiertheit und der Siedlungsnähe keine Relevanz. Die Artengruppe wird daher in der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

## 5. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

### 5.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch Eingriffe in Grünland, Gräben, Ackerflächen und Gehölze können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG möglicherweise verwirklicht werden.

#### **Schädigung/ Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG**

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall durch die Baufeldfreimachung durch Verletzung/ Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden.

Durch die Fällungen können Fledermäuse, die vorhandene Hohlräume in Bäumen zum Zeitpunkt der Fällarbeiten als Quartier nutzen, geschädigt werden.

Sollten Fischotter ihren Bau im Eingriffsbereich haben, können Bautätigkeiten zu Schädigungen der Jungtiere führen.

Die Baufeldfreimachung kann die Tötung von immobilen Jungvögeln bzw. die Schädigung von Eiern von Brutvogelarten, die im Eingriffsbereich brüten, zur Folge haben.

### **Störung streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG**

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Bautätigkeiten Arten den Vorhabenbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies kann im Vorhabenbereich der Fall sein,

- wenn auf Grund des Eingriffs Fledermäuse Lebensräume nicht mehr nutzen können, den Eingriffsbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- wenn auf Grund der Bautätigkeiten Fischotter den Eingriffsbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- wenn während der Brutzeit Bauarbeiten durchgeführt werden, Vögel dadurch ihr Brutgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

### **Beeinträchtigung/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG**

Für Fledermäuse kommt es durch Fällungen von Gehölzen zu einem potenziellen direkten Verlust von Quartieren. Indirekt kann der Verlust von Jagdhabitaten und Flugstraßen zu einer Beeinträchtigung von Quartieren außerhalb des Eingriffsbereichs führen.

Für Fischotter kann es zu durch den Eingriff im Bereich der Gräben zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kommen.

Für Brutvögel kommt es durch die Baufeldfreimachung und Überbauung zu einem potenziellen Verlust von Bruthabitaten und Nahrungsflächen.

## **5.2. Maßgebliche Arten**

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte nur mit den bereits dargestellten Arten bzw. Artengruppen Fledermäuse, Fischotter und Brutvögel (Gehölz-, Offenland- und Koloniebrüter) zu erwarten.

Weitere ebenfalls europäisch geschützte Tiergruppen (z.B. weitere Säugetier-, Amphibien-, Reptilien-, Fisch-, Käfer-, Libellen-, Schmetterlings- und Weichtierarten) sind aufgrund der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen, der Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes bzw. aufgrund der Absenz während der Kartierungen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

## **5.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte**

### **5.3.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

#### **Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG**

##### Fledermäuse

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von gehölzbewohnenden Fledermäusen besteht, wenn Gehölze zum Zeitpunkt des Abrisses als Quartier genutzt werden. Die Höhlenbäume mit Großquartierpotenzial wie Wochenstuben- und Winterquartier bleiben erhalten. Gehölzfällungen

betreffen ausschließlich Bäume mit Zwischenquartierpotenzial. Da keine Wochenstuben- oder Winterquartiere betroffen sein werden, ist ausschließlich ein Zeitraum zu wählen, in dem Zwischenquartiere nicht besetzt sind.

- Fällarbeiten sind im Zeitraum vom **01.12.** bis **28.02.** durchzuführen

Bei Einhaltung der Bauzeit ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes auszuschließen.

### Fischotter

Für den Fischotter stellt der Eingriffsbereich einen nur wenig geeigneten Teillebensraum dar. Der Großteil der Gräben war in den Sommermonaten ausgetrocknet und steht in keinem Zusammenhang zu größeren Gewässerkomplexen. Aufgrund der damit einhergehenden geringen Nahrungsverfügbarkeit sowie der regelmäßigen Grabenräumung ist ein Vorkommen von Fischotterbauen daher auszuschließen. Vereinzelt potenziell durchwandernde Einzeltiere können den Arbeiten ausweichen, sodass es zu keinem erhöhten allgemeinen Lebensrisiko durch den Eingriff kommen wird und eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden kann.

### **Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG**

#### Fledermäuse

Eine erhebliche Störung von Fledermäusen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population kann eintreten, sobald essenzielle Habitate verloren gehen und Fledermäuse den Eingriffsbereich verlassen. Das überplante Grünland mit den angrenzenden Knicks stellt ein potenziell bedeutendes Jagdhabitat von Fledermäusen dar, die im Siedlungsbereich Quartiere besitzen.

Im Süden und Osten befinden sich weitere Grünlandflächen, die durch Gehölze vom Plangebiet abgegrenzt sein werden, auf die ein Ausweichen möglich ist, solange unbeleuchtete Verbindungen (Flugstraßen) durch den Eingriffsbereich zu den Flächen bestehen bleiben. Eine Beleuchtung dieser Verbindungen kann durch den damit einhergehenden Verlust der Jagdhabitate indirekt zu Beeinträchtigungen von Wochenstuben- bzw. Winterquartierstandorten in der Umgebung führen und die lokalen Populationen beeinträchtigen.

Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden, ist

- eine Beleuchtung der Flugstraßen ist nicht zulässig.

Dies kann entweder durch einen Verzicht von Beleuchtung oder eine mindestens 2 m hohe, blickdichte Hecke verwirklicht werden. Leuchtreklame hin zu den Flugstraßen ist nicht zulässig. Die Dunkelkorridore sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann für Fledermäuse mit Umsetzung der Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

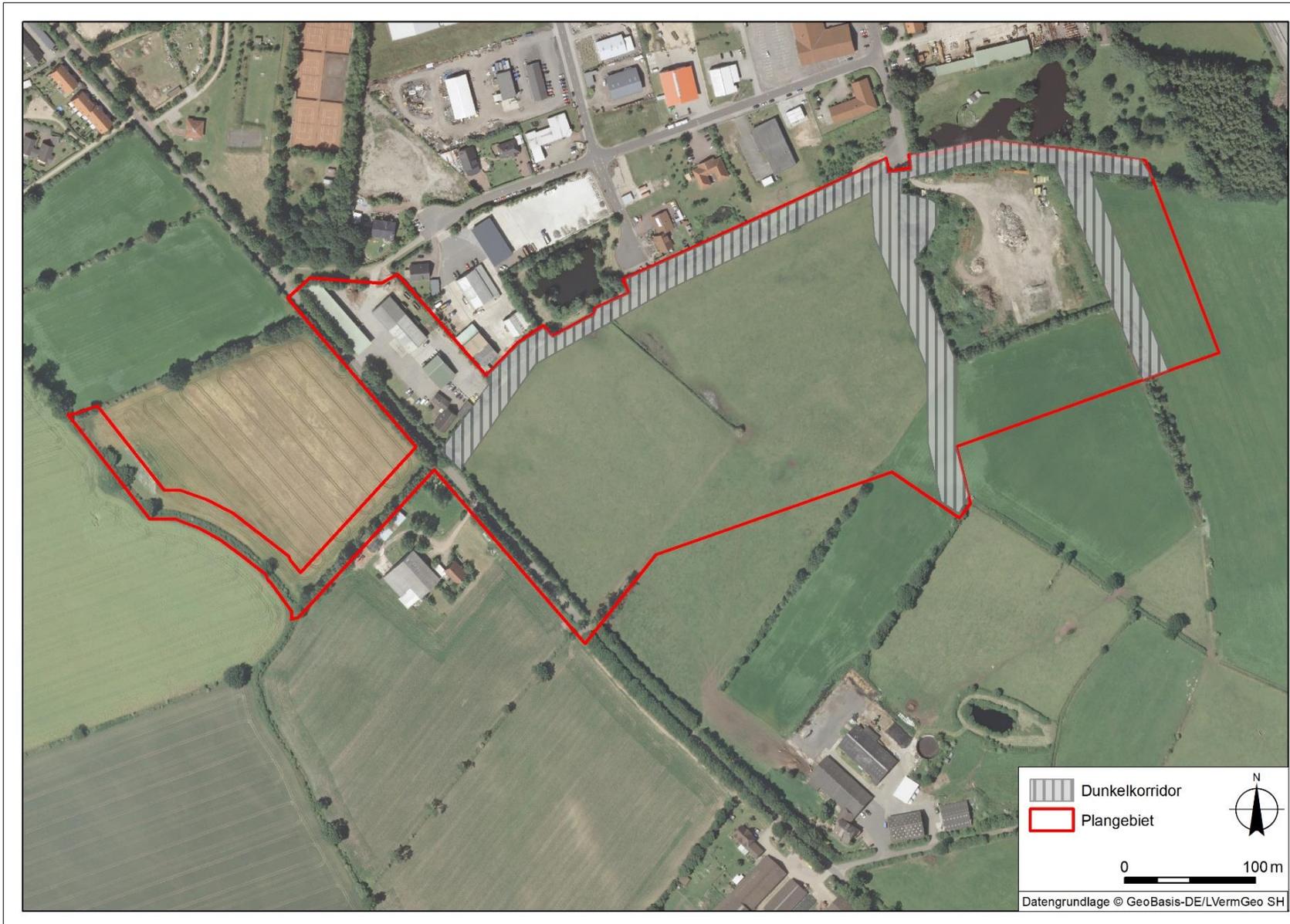


Abbildung 20: Lage der Dunkelkorridore

### Fischotter

Fischotter sind gegenüber Störungen durch menschliche Aktivitäten wenig empfindlich. So liegt der bekannte Nachweis im Umfeld der Planung aus der Ortschaft Osterrönnfeld vor. Die Art durchquert auf Streifzügen auch den menschlichen Siedlungsraum. Da der Eingriffsbereich maximal als Wanderkorridor genutzt wird und keine essenziellen Kernhabitate betroffen werden, sind vorhabensbedingte Störungen mit negativen Auswirkungen auf die „lokale Population“ auszuschließen.

### **Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG**

#### Fledermäuse

Durch die Gehölzrodungen kann es direkt zum dauerhaften Verlust von Zwischenquartieren kommen. Dabei sind Tagesverstecke und ggf. vorhandene Balzquartiere nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, sofern innerhalb eines Reviers mehrere bis zahlreiche solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Dies ist im Umfeld des Plangebietes der Fall. Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke bzw. Balzquartiere wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang somit nicht beeinträchtigen.

Eine indirekte Beeinträchtigung von Quartieren ist unter Einhaltung eines Dunkelkorridors entlang der Retentionsflächen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand wird nicht verwirklicht.

#### Fischotter

Für den Fischotter stellt der Eingriffsbereich aufgrund der größtenteils ausgetrockneten Grabenabschnitte, dem fehlenden Zusammenhang zu größeren Gewässerkomplexen und der geringen Nahrungsverfügbarkeit einen nur wenig geeigneten Teillebensraum dar. Insofern ist dieses Gewässer nicht als „Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ im Sinne des § 42 (1) BNatSchG aufzufassen.

Insgesamt liegen vorhabenbedingt keine Zerstörungen oder Beschädigungen von Lebensstätten des Fischotters vor, die Kontinuität der ökologischen Funktionen als potenzieller Wanderkorridor ist hier weiterhin gewährleistet und der Verbotstatbestand tritt durch das Vorhaben nicht ein.

### 5.3.2. Europäische Vogelarten

#### **Schädigungs- / Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG**

##### Brutvögel

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht für die Gehölzbrüter, falls die Gehölzrodungen zur Brutzeit durchgeführt werden und Nester mit Eiern oder Jungvögeln beeinträchtigt werden. Für Offenlandbrüter besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, wenn Bauarbeiten auf den Ackerflächen zur Brutzeit begonnen werden und Nester mit Eiern und Jungvögeln beeinträch-

tigt werden. Für die Nahrungsgäste der Gilde der Koloniebrüter besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko, da diese jederzeit mobil sind und in die ähnlich strukturierte Umgebung ausweichen können.

Durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes sicher ausgeschlossen werden:

- Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und damit innerhalb der Zeit vom 01.10. bis 28.02 durchzuführen.
- Bauarbeiten auf den Offenlandstandorten sind außerhalb der Brutzeit von Offenlandbrütern und damit innerhalb der Zeit 16.08. bis 28.02. zu beginnen. Die durchgehenden Bauarbeiten verhindern daraufhin ein Ansiedeln von Brutpaaren. Ist der Zeitraum nicht einzuhalten oder Baupausen innerhalb der Brutzeit von mehr als fünf Tagen nicht zu vermeiden, sind Vergrämnungsmaßnahmen vor Beginn der Brutzeit (s.u.) durchzuführen.

### **Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG**

#### Brutvögel

Von den Arbeiten gehen für die vorkommenden wenig empfindlichen und häufigen Brutvogelarten keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

### **Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG**

#### Brutvögel

Durch die Gehölzrodungen gehen kleinflächig Brutplätze von wenig anspruchsvollen, ungefährdeten Gehölzbrütern verloren. Im Umfeld der Planung stehen ausreichend Brutmöglichkeiten für die Arten zur Verfügung, auf die sie ausweichen können. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann für die Gilde der Gehölzbrüter ausgeschlossen werden.

Es werden im Rahmen der Planung großflächig Grünlandflächen in Anspruch genommen, die sowohl von den Offenlandbrütern wie z.B. Schafstelze als Brutplatz genutzt werden als auch von Koloniebrütern wie der Saatkrähe und Dohlen als Nahrungshabitat verwendet werden. Südlich und östlich stehen weiterhin Grünlandflächen zur Verfügung. Sowohl für die häufigen und ungefährdeten Offenlandbrüter als auch für die sehr mobilen Saatkrähen und Dohlen ist davon auszugehen, dass sie im Umfeld ausreichend gleichwertige Habitate vorfinden, in die sie ausweichen können.

## **5.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung**

### **I. Festlegung von Bauzeitfenstern**

Für die vorkommenden Arten (Fledermäuse und Brutvögel) ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme.

### Fledermäuse

- Fällarbeiten von Bäumen mit Zwischenquartier sind im Zeitraum vom **01.12.** bis **28.02.** durchzuführen

### Brutvögel

- Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und damit innerhalb der Zeit vom 01.10. bis 28.02 durchzuführen (Brutzeit Fledermäuse beachten!).
- Bauarbeiten auf den Offenlandstandorten sind außerhalb der Brutzeit von Offenlandbrütern und damit innerhalb der Zeit 16.08. bis 28.02. zu beginnen. Die durchgehenden Bautätigkeiten verhindern daraufhin ein Ansiedeln von Brutpaaren. Ist der Zeitraum nicht einzuhalten oder Baupausen innerhalb der Brutzeit von mehr als fünf Tagen nicht zu vermeiden, sind Vergrämuungsmaßnahmen (s.u.) durchzuführen.

## **II. Beleuchtungskonzept**

### Fledermäuse

- eine Beleuchtung der Dunkelkorridore ist nicht zulässig.

Dies kann entweder durch einen Verzicht von Beleuchtung oder eine mindestens 2 m hohe, blickdichte Hecke verwirklicht werden. Leuchtreklame hin zu den Flugstraßen ist nicht zulässig.

## **III. Vergrämung**

### Brutvögel

Ist eine Einhaltung der Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter nicht möglich oder entstehen Pausen von mehr als fünf Tagen während der Bautätigkeiten, können alternativ Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu werden vor dem 01.03 oder direkt nach Beginn der Pause oder nach einer negativen Besatzkontrolle Vergrämuungsstangen mit min. 2 m Höhe und max. 10 m x 10 m Abstand zueinander alternierend im Baufeld aufgestellt und rot-weißes Kunststoffband so angebracht, dass es sich frei an den Pflöcken bewegen, also flattern kann.

Wird auf den Flächen ein Balzgeschehen festgestellt, ist der Abstand der Flutterbänder auf 2,5 m x 2,5 m zu reduzieren.

Der Aufbau und die Funktionalität während der Bauzeit ist durch eine Baubegleitung zu prüfen. Die Maßnahme ist während der gesamten Brutzeit bis zum Beginn bzw. Fortsetzung des Bauablaufs aufrechtzuerhalten.

## 6. Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht als für eine Beurteilung ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben ausschließlich Hinweise für die Artengruppen Fledermäuse, Fischotter und Brutvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung / Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1 BNatSchG kann durch Bauzeitenregelungen für Fledermäuse und Brutvögel sicher ausgeschlossen werden. Alternativ ist für Brutvögel eine Vergrämungsmaßnahme möglich.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG sind durch ein Beleuchtungskonzept für Fledermäuse auszuschließen.

Die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG bleibt für Fledermäuse und Brutvögel im Raum erhalten, da die Höhlenbäume erhalten bleiben und es ausreichend Möglichkeiten zum Ausweichen für die betroffenen Individuen gibt. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestands kann für Fledermäuse und Brutvögel ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung der genannten Maßnahmen verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

## 7. Literatur

- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop und T. Ryslavy (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- Klinge, A. und C. Winkler (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. In: LLUR-SH (Hrsg.) (2019): Natur.
- Knief, W., R. K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek.
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky und M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands., Naturschutz und biologische Vielfalt, Band 1: Wirbeltiere.
- LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LLUR-SH (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013.
- Meinig, H., P. Boye und R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 1. 115–153.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder und A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- Stuhr, J. und K. Jödicke (2007): FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Abschlussbericht 2007. Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel.